


Johann August Meyerfeld von

**Von Ihro Königl. Maytt. zu Schweden, [et]c. zum Pommerschen Estat verordnete
General-Staathalter und Regierung. Als man leyder in Erfahrung kommt, daß die
seit einiger Zeit her in Ungarn grassirte Contagion nicht nur annoch anhält,
sondern sich noch weiter zu extendiren beginne ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862167450>

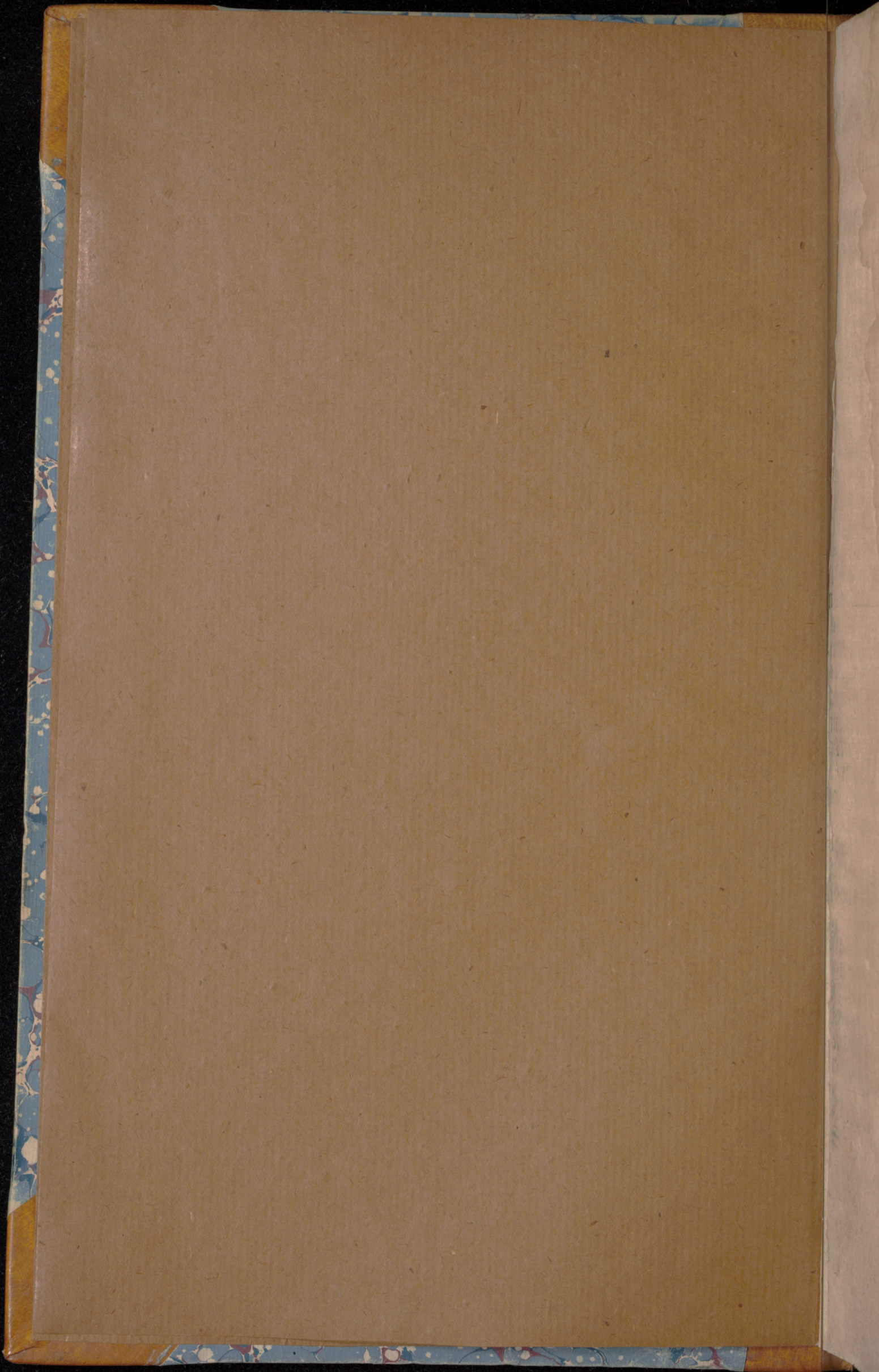
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ⁶(1-184)





Yost Falow.

Von Ihro Königl. Maytt.
zu Schweden, &c. zum Pommerischen
ESTAT verordnete GENERAL-
Staat-
halter und Regierung.



Is man leyder in Erfahrung
kommt, daß die seit einiger Zeit
her in Ungarn grassirte Contagion
nicht nur annoch anhält, son-
dern sich noch weiter zu extendi-
ren beginne, insonderheit aber
in dem denen Teutschen Landen
zu nechst belagerten Presburger-
Comitat und sonst hin und wieder
auf dem Lande sich von neuen

geäußert habe: Und denn bey anjeko sich in Ungarn befindlichen
Umständen, und da es scheint, daß viele Kriegeres-Leute und
andere Persohnen mit ihren Sachen sich von dannen weg
begeben und nacher Teutschland ziehen dürffen, alle Mensch-
mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen nöthig seyn will; So
wird nicht nur das dieserhalben vorhin unterm 13^{ten} Octob.
1738. publicirte Patent wörtlich hiedurch in folgenden wieder-
holet:

Von

Von Ihro Königl. Maytt.
zu Schweden, ꝛ. zum Pommerſchen
ESTAT verordnete GENERAL-ſtaats-
halter und Regierung.



ſügen hiemit männiglich zu wiſſen; Demnach die betrübte Nachrichten von der in Pohlen, Ungarn und Siebenbürgen leyder überhandnehmenden Seuche von einer Zeit zur andern beſtätiget werden, und alſo die höchſte Noth erfordert, mittelſt Göttlichen Beyſtandes, alle mögliche Anſtalt vorzukehren, damit ſelbige von hieſigen Grenzen abgehalten werden möge. So haben Kraft tragenden Obrigkeitlichen Amts wir nöthig gefunden, mittelſt gegenwärtigen offenen Patents zu verordnen, daß keine Bettel-Juden, Bähren-Leiter, Landſtreicher oder Zigeuner, noch auch die aus Ungarn und Pohlen verabscheidete oder deſertirte Unter-Officirer und Soldaten, es mögen ſelbige mit Waſſen verſehen ſeyn oder nicht, imgleichen keine von dannen ankommende Pferde-Händler und Werber auf keinerley Art hier ins Land hereingelaſſen, ſondern ſofort zurück gewieſen, nicht weniger die von beſagten Ländern kommende Officirer nicht anders, als wofern ſie ſich nicht vier Wochen lang an einem unverdächtigen Orte aufgehalten, und ſolches mit einem jeden Orte, den ſie durchpaſſiret ſind, unterſchriebenen Atteſtato, in welchem der Perſohnen Tauff- und Zunahme, Condition, Alter, Statur, Haare, Kleidung, auch der mit ſich führenden Bedienten, genau exprimiret und die bey ſich habende Sachen deutlich ſpecificiret, beweifen und erforderlichen Falls mit einem Körperlichen Ende beſtärcken können, eingetaſtet, ſonſt auch keine von gedachten Ländern mitgebrachte Waaren, ſie haben Rahmen wie ſie wollen, einpaſſiret werden ſollen. Wie denn auch die Perſohnen und Güther ſo aus denen dem Königreich Ungarn und Fürſtenthum Siebenbürgen nahe belegenden, obgleich nicht

nicht inficirten Ländern / als dem Erz-Herzogthum Oesterreich, Ober-Schlesien und dem südlichen Theil des mit Siebenbürgen und Ungarn grenkenden Königreiche Pohlen kommen, nicht anders eingestattet werden, als wenn sie beglaubte Pässe und Gesundheits-Briefe von der ordentlichen Obrigkeit produciren, und erforderlichen Falls endlich versichern können, daß sie binnen 40 Tagen an keinen Orten gewesen, so ihres Wissens mit der Pest inficiret sey; Es werden dannenhero Nahmens Ihro Königl. Maytt. Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn, und von Amts wegen alle Königl. Civil- und Militair-Bediente, Magistrate in Städten, Königlichen Beambte und sonst jedermänniglich hiemit alles Ernstes erinnert und anbefehliget, über diese Verordnung zum allgemeinen Besten dieses Landes ein wachendes Auge zu haben, daß derselben genau nachgelebet und obigem gemäß nichts von benannten Orten weder an Persohnen noch Waaren allhier eingelassen werde, und da dem ohngeachtet einige Contravention verspühret werden solte, solches schleunig anhero zu eröffnen und anzumelden, gestalt denn dieses Patent damit es zu jedermanns Kundschaft gelangen möge, nicht nur von den Cankeln publiciret, sondern auch in denen Stadt-Thören, auf denen Pässen und sonst gehöriger Orten affigiret werden soll, als wornach sich sodann ein jeder zu richten und für Ungelegenheit zu hüten hat. Ubrkündl. der hierunter gesezten eigenhändigen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements-Insiegel. Stralsund, den 13. Octob. 1738.



J. M. Meyerfedt.

V. v. Zulich. M. v. Neugebauer. S. v. Engelbrechten.

L. M. v. Wolcken.

S. v. Blinckowström.

A. M. S. v. Bohlen.

H. C. v. Olthof.

Sondern auch allen und jeden, denen über sothane
Verordnung zu halten obliegt, im Nahmen Sr. Königl.
Maytt. Unsers Allergnädigsten Königes und Herrn, und von
Amtes wegen ernstlich nochmahlen anbefohlen, bey un-
vermeidlicher schweren Animadversion derselben nach äusser-
sten Vermögen in allen Stücken gebühlich nachzukommen,
und weder aus Ungarn noch Pohlen einige Versohnen oder
Sachen, wie solche Nahmen haben und qualificiret seyn kön-
nen, in diesen Landen einzustatten, daferne sie nicht vorbe-
schriebener massen mit unverdächtigen Wassen versehen seyn,
vielmehr auf den verspührenden geringsten Contraventions-
Fall davon anhero Anzeige zu thun, allermassen denn dieses
renovirte Patent nicht nur von denen Cankeln publiciret, son-
dern auch in denen Stadt-Thoren, auf denen Wassen und
sonst gehöriger Orten affigiret werden solle, damit sich ein
jeglicher gebühlich darnach richten, und für Ungelenheit bü-
ten könne. Urfundlich der hierunter gesetzten eigenhändi-
gen Subscription und fürgedruckten General-Gouvernements-
Insiegel. Signatum Stralsund, den 2^{ten} Novemb. 1739.



J. M. Meyerfeldt.

N. v. Züllich.

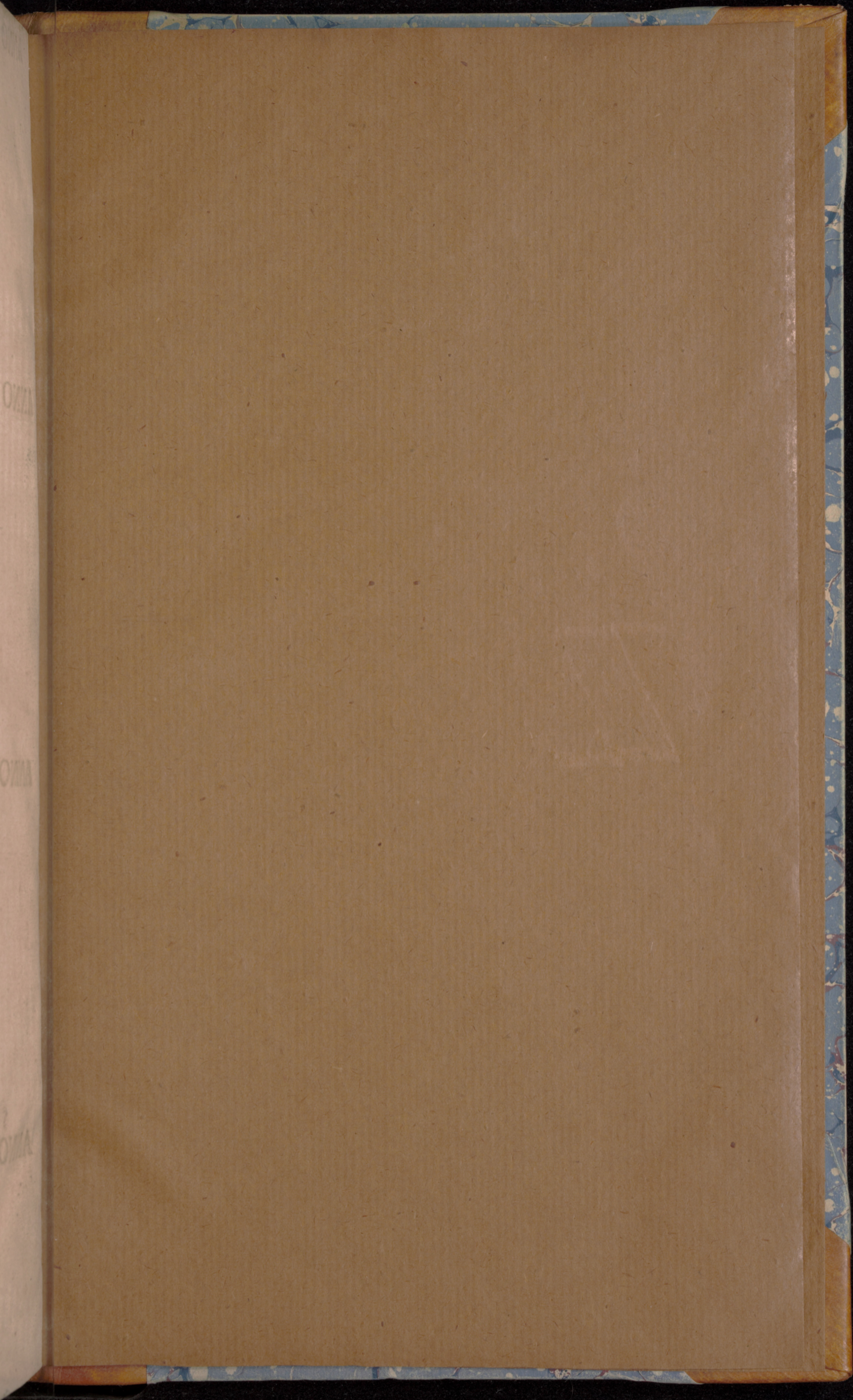
M. v. Neugebauer.

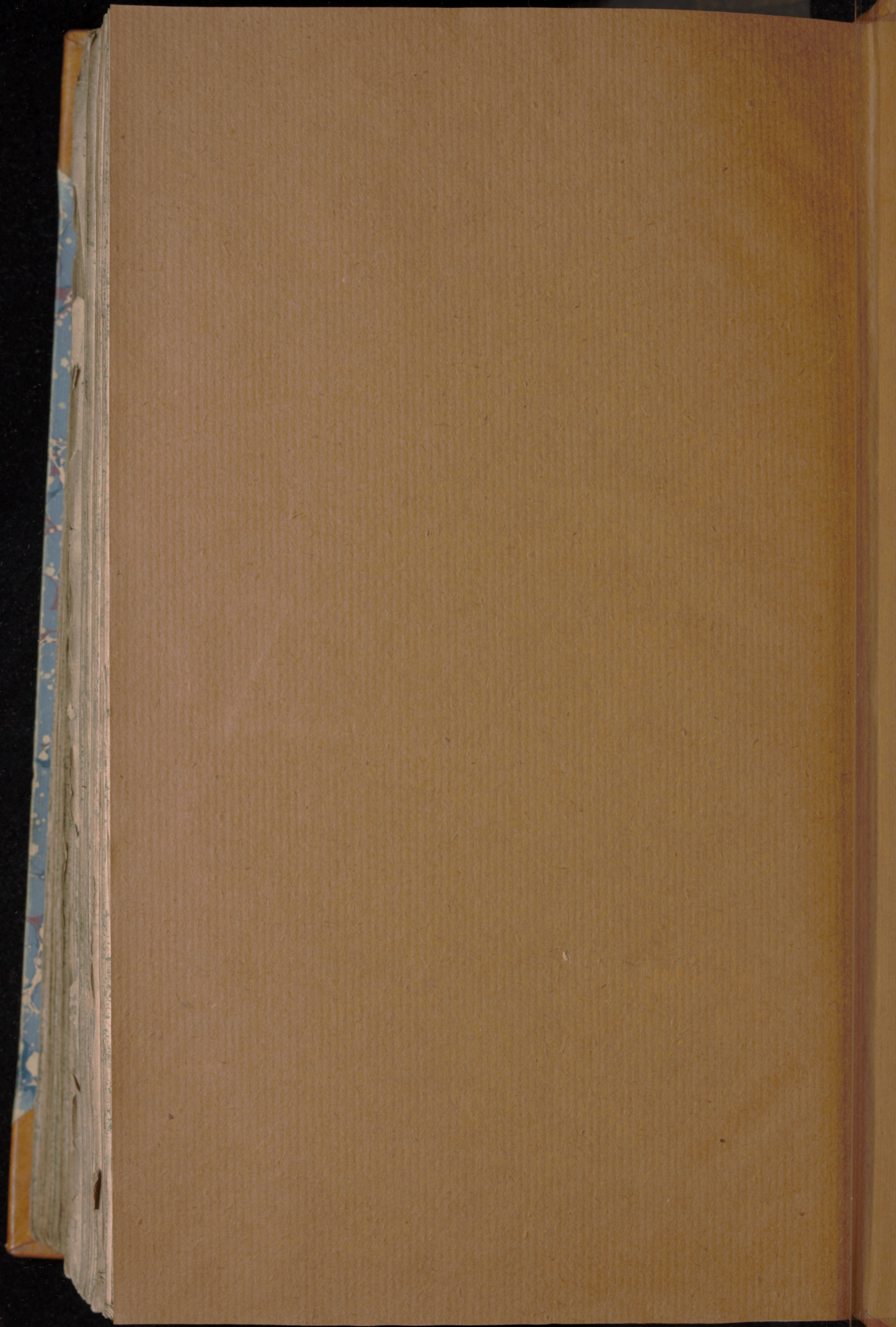
J. E. Engelbrechten.

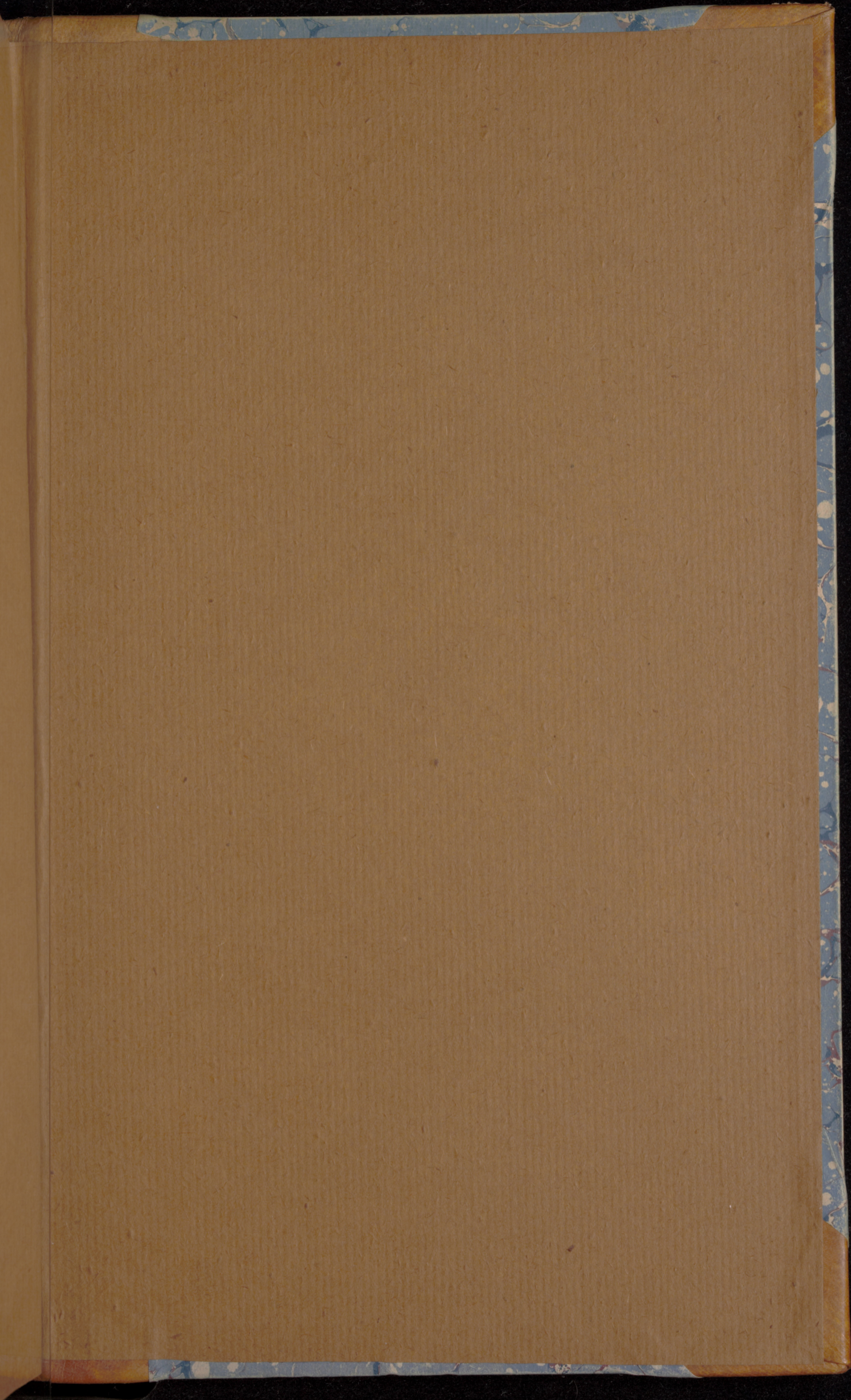
D. v. Klinkerström.

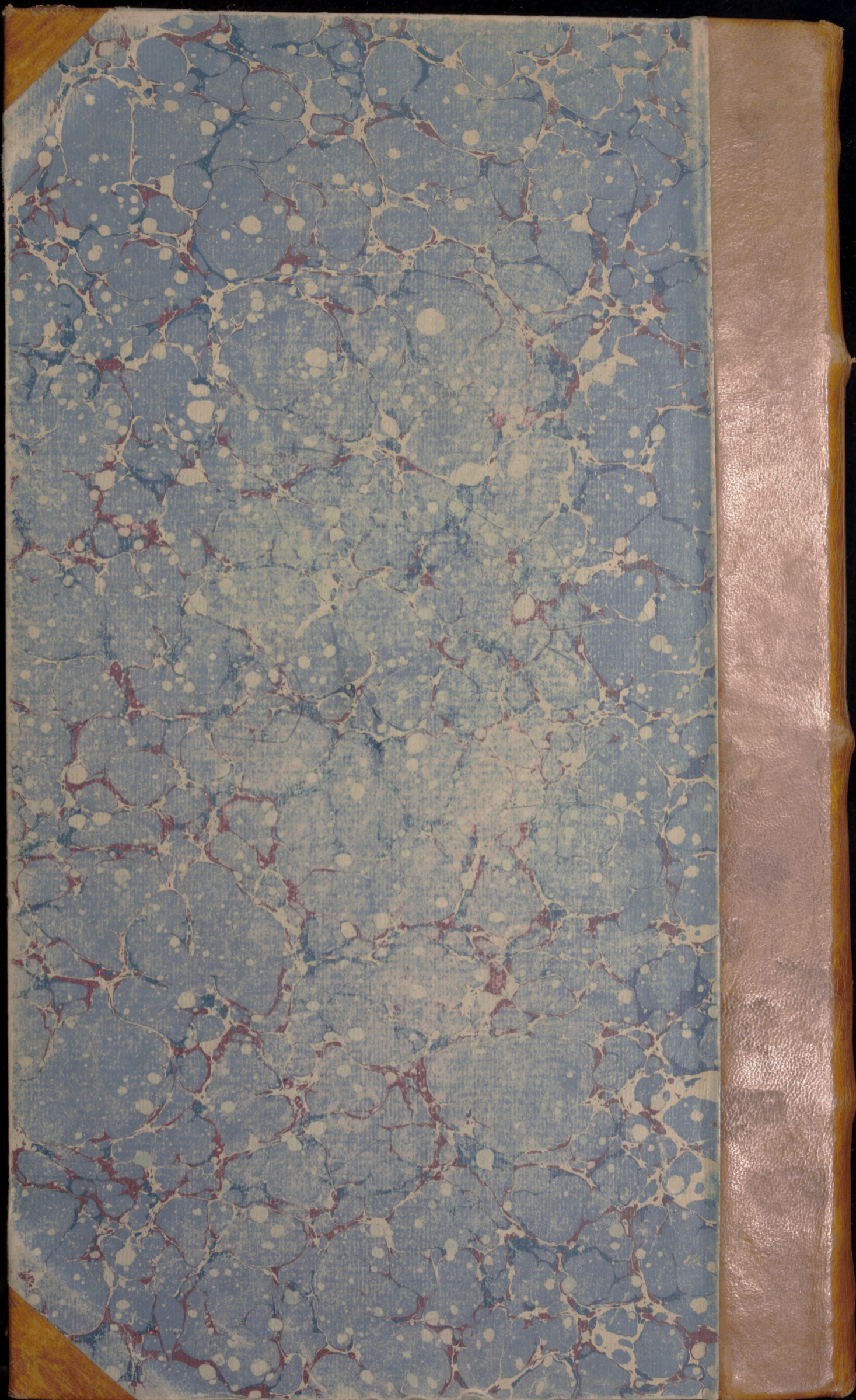
A. M. S. v. Bohlen.

H. E. v. Olthof.









M. Posten in Rüstrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso/	Sonntags und Donnerstags
/ Rakeburg/ Trit-	Mittags umb 11. Uhr.
berg und Lübeck.	
	Abends und auch Mitt-
/ Berlin/ nach gantz	Wochs umb 6. Uhr.
Grossen / Grünberg/	Dingstags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
Stadt/ Grabow/ Len-	Dingstags und Sonnabends
	Abends umb 6. Uhr.
ienburg/ Bergedorff/	Montags Abends umb 6. Uhr.
ich.	Sontags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
	Dingstags Abends umb 6. Uhr
abrandenburg/ von da	Montags Nach-Mittags
Stettin.	umb 3. Uhr/ und Don-
	nerstags Nachts umb
	12. Uhr.
Damgarten/ Strahl-	Montags und Donnerstags
Demmin / Greifsm-	Abends umb 6. Uhr.
hlen und Muscow auch	

